Satzung der Blaskapelle Schwege

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Verwaltungssitz

1. Der Verein führt den Namen „Blaskapelle Schwege“.
2. Sitz des Vereins ist 49219 Glandorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verwaltungssitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden. Eine Verlagerung des Verwaltungssitzes auf den Wohnsitz eines anderen Vorstandmitgliedes ist mit Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins sind die Erhaltung und Förderung der Blasmusik und der Volksmusik.
3. Der Satzungszweck wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins insbesondere verwirklicht durch
   a) regelmäßige Orchesterproben;
   b) die Ausbildung von Musikern, insbesondere die der jugendlichen Musiker;
   c) die Förderung der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder;
   d) die Durchführung von Musikveranstaltungen und von Veranstaltungen geselliger Art zur Kameradschaftspflege;
   e) die Teilnahme an Musikfesten oder sonstigen Musikveranstaltungen anderer Musikvereine sowie der Dachverbände von Musikvereinen;
   f) die Übernahme der musikalischen Gestaltung der Veranstaltung von Vereinen, die nicht Musikvereine sind, von sonstigen juristischen Personen sowie von natürlichen Personen;
   g) die Begründung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme bildet die vom Vorstand beauftragte musikalische Leitung. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verauslagte Aufwendungen für den Verein können erstattet werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne natürliche Personen werden. Sie müssen die Vereinssatzung uneingeschränkt anerkennen.

2. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die sich in der Ausbildung oder im Stammorchester befinden. Zusätzlich gibt es Ehrenmitglieder.
3. Als aktive Mitglieder können ohne Rücksicht auf ihr Alter Personen aufgenommen werden, die ein Instrument hinreichend beherrschen oder sich daran ausbilden lassen wollen.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist in Textform beim Vorsitzenden zu beantragen. Der Vorstand entscheidet im Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme des Mitgliedes. Über die Teilnahme an öffentlichen Auftritten entscheidet die musikalische Leitung.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Diese Ernennung erfolgt auf einfachen Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Tod
   b) durch Austritt oder
   c) durch Ausschluss
7. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
8. Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
   a) Gegen Vereinsinteressen oder gegen Interessen von Verbänden, Vereinen, Institutionen oder Einrichtungen, denen der Verein angehört, oder die Vereinssatzung verstoßen.
   b) Dem Verein bzw. dem guten Ruf oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen. Vor einer Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Betroffenen in Textform bekannt zu geben. In der Mitteilung sind die Gründe für den Ausschluss anzugeben.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Vereinseigentum wie Uniform, Instrumente, Noten u.a. müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Vereinseigentum, das innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgegeben wurde, wird in Rechnung gestellt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied ist Wahl- und Stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
4. Die Teilnahme an den Übungsstunden und Auftritten ist eine selbstverständliche Pflicht für jeden aktiven Musiker.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Eine andere Regelung kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Kraft treten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB [1])
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB [1])

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB [1]) sind
   a) der 1. Vorsitzende
   b) der 2. Vorsitzende
   c) der 1. Kassenführer
   d) der 2. Kassenführer
   e) der 1. Schriftführer
   f) der 2. Schriftführer

2. Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Die Vertretungsbefugnis der unter a bis f aufgeführten Personen wird im Innenverhältnis festgeschrieben. Dieses Innenverhältnis ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.
3. Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB wahrzunehmen.
4. Der Vorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie Fachausschüsse z. B. Festausschuss und Fachbeauftragte einsetzen. Außerdem kann er Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
6. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben freigestellt werden. Vor einer Entscheidung ist dem Vorstandsmitglied Gehör zu gewähren. Für die Entscheidung ist die Zustimmung von vier der sechs Vorstandmitglieder erforderlich. Sie ist dem betroffenen Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Über die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, verwaiste Ämter kommissarisch neu zu besetzen. Diese kommissarische Regelung gilt nur bis zu der nächsten Mitgliederversammlung. Außerdem kann der Vorsitzende bei vorübergehender Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen, bis der Hinderungsgrund nicht mehr besteht.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft den Vorstand nach Bedarf ein; er muss den Vorstand zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; es werden lediglich Auslagen in angemessener Höhe ersetzt.
11. Soweit die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder in der Satzung nicht beschrieben sind, regelt sie der Vorstand durch Beschluss.
12. Die Kassengeschäfte erledigen die Kassenführer. Sie sind berechtigt

a) Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und darüber zu quittieren
b) planmäßige Zahlungen für den Verein, die in Erfüllung der Satzung laufend anfallen, in unbegrenzter Höhe zu zahlen
c) außerplanmäßige Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 250,00 € im Einzelfall zu leisten,
d) außerplanmäßige Zahlungen für den Verein von mehr als 250,00 € bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden zu leisten,
e) außerplanmäßige Zahlungen für den Verein von mehr als 500,00 € im Einzelfall aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes zu leisten,
f) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

Die Kassenführer haben bei allen Geschäften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
Die Kassenführer haben zu jeder Mitgliederversammlung einen Kassenabschluss für das vergangene Kalenderjahr vorzulegen. Überschüsse, die sich aus dem Kassenabschluss für das vergangene Kalenderjahr ergeben, sind für das laufende Jahr zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben vorzutragen.

[1]) § 26 BGB (Vorstand)
(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 8 Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung ist Ansprechpartner für die jugendlichen Vereinsmitglieder und nimmt auf Einladung des Vorstandes als deren Interessenvertreter beratend an den Vorstandssitzungen teil.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung nach den dafür festgelegten Bedingungen.
3. Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung wird ein Jugendvertreter für die Dauer eines Jahres, der weitere Jugendvertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Danach erfolgt die Wahl der Jugendvertreter versetzt für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Jugendvertreter neu gewählt werden muss. Gleiches gilt, wenn beide bisherigen Jugendvertreter das 21. Lebensjahr vollendet haben.
4. Kann aus der genannten Altersgruppe keine Jugendvertretung gewählt werden, wählt die Mitgliederversammlung einen Jugendvertreter aus den eigenen Reihen für ein Jahr. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

§ 9 Kassenprüfer

1. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vereinskasse auf ordnungsgemäße Kassenführung von zwei Kassenprüfern zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer einen Bericht zu erstatten. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit, auch ohne eine Vorankündigung, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung wird ein Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres, der weitere Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Danach erfolgt die Wahl der Kassenprüfer versetzt für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss. Direkte Wiederwahl nach Ablauf von zwei Jahren ist nicht zulässig.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein anderes Vereinsmitglied als Kassenprüfer zu berufen. Eine Wahl dieses Vereinsmitgliedes zum Kassenprüfer unmittelbar nach Beendigung der kommissarischen Berufung ist nicht zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar in der Regel am 2. Sonnabend des laufenden Kalenderjahres, spätestens aber im ersten Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, das zuvor durch den Vorstand zu bestimmen ist. Ein sonstiges Vorstandsmitglied darf jedoch nur dann zum Versammlungsleiter bestimmt werden, wenn auch der zweite Vorsitzende verhindert ist, die Mitgliederversammlung zu leiten.
4. Vom Protokollführer, der zu Beginn einer Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt wird, ist über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergeben und sämtliche Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vorstandsmitglieder können nicht zu Protokollführern gewählt werden.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung, sofern sie Satzungsänderungen zum Inhalt haben, jeweils bis zum 01. Dezember eines Jahres für die darauffolgende Mitgliederversammlung einzureichen.
   Anträge an den Vorstand können jederzeit gestellt werden.
   Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand sind in Textform zu stellen und zu begründen; sie sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
   a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Mitgliederversammlung
   b) die Genehmigung der Tagesordnung
   c) die Genehmigung der Niederschrift von der letzten Mitgliederversammlung
   d) die Wahl des Protokollführers und der Stimmenzähler
   e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
   f) die Entlastung des Vorstandes
   g) die Wahl des Vorstandes
   h) die Wahl der Kassenprüfer
   i) die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
   j) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
   k) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
   l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
   m) die Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung
   n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. [1])
3. Die Mitgliederversammlung fast ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben ausdrücklich eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zwecks des Vereins, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen.
6. Wahlen:
   a) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Sie sind schriftlich mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn das von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
   b) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
   c) Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

   Ausnahme:

   Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln gewählt. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre. Die Wahl erfolgt versetzt

für die Dauer von zwei Jahren. Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenführer und der 1. Schriftführer werden in den geraden Jahren, der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenführer und der 2. Schriftführer werden in den ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

[1]) § 32 BGB /(Mitgliederversammlung)

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und der Vereinszwecke personenbezogene Daten. Art und Verwendung der Daten ist in der Datenschutzvereinbarung der Blaskapelle Schwege festgelegt.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins wie in der Datenschutzvereinbarung festgelegt zu. Eine anderweitige Datenverwendung oder Veräußerung ist nicht gestattet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit sowie auf Sperrung nach Beendigung der Mitgliedschaft. Die Löschung erfolgt nach den in der Datenschutzvereinbarung festgelegten Bedingungen.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung des Vereins.

1. Die Auflösung des Vereins kann
   a) vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden
   b) von mindesten 1/3 der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt werden; der Antrag ist in Textform zu stellen und zu begründen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die vom Auflösungsbeschluss bestimmte Stelle. Sollte keine Einigkeit über die Verwendung des Vermögens herbeigeführt werden, geht das Vermögen an die ortsansässige Gemeindeverwaltung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Januar 2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen und die dazugehörigen Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit.

Glandorf-Schwege, 13. Januar 2018

Blaskapelle Schwege

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
1. Kassenführer	2. Kassenführer
1. Schriftführer	2. Schriftführer